



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 17. April 1969

Teil II Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 69	Anordnung über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder.....	203
20. 3. 69	Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministeriums des Innern	207
25. 3. 69	Anordnung über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten	208
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	210

Anordnung über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder

vom 11. März 1969

Die Wälder sind wertvolles Volksgut und haben große volkswirtschaftliche, landeskulturelle und sozialhygienische Bedeutung. Ihr Schutz ist besonders wichtig. Der Naturschutz, die Verhinderung und erfolgreiche Bekämpfung von Bränden und die Erhaltung und Steigerung der Erholungsfunktion erfordert die Mitarbeit breiter Kreise der Bevölkerung. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst und auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen des Forstschulzes und der Erhöhung der Erholungsfunktion

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Schutz und die Reinhaltung der Wälder, Moore, Heiden und anderer in oder an Wäldern liegenden und mit leicht brennbarem Bewuchs bestandenen Flächen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 7 bis 23 gelten auch für bestehende oder neu zu errichtende Eisenbahnstrecken, Autobahnen, Straßen, Wege, Plätze, Trassen und andere Betriebsanlagen, die Wälder berühren oder durchqueren.

(3) Die nach den §§ 15 und 16 vorgesehenen Waldbrandschutzmaßnahmen sind nur in Wäldern mit einer Größe von mehr als einem Hektar durchzuführen.

§ 2

Betreten des Waldes

(1) Zum Schutz der Wälder kann das Betreten aus Gründen des Forstschutzes, des Naturschutzes, des Schutzes von Versuchsflächen, zur Durchführung militärischer Übungen und zum Schutz von eng begrenzten Wildeinstandsgebieten eingeschränkt werden.

(2) Einschränkungen zum Betreten sind durch die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe anzuordnen. Diese Einschränkungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen örtlichen staatlichen Organe und sind durch Hinweisschilder bekanntzumachen, sofern die Flächen nicht eingezäunt sind.

(3) Bei Absperrungen zu Einschlagsmaßnahmen, zum Schutz von Neuanpflanzungen und zur Durchführung militärischer Übungen bedarf es einer solchen Zustimmung nicht.

§ 3

Befahren von Waldwegen

(1) Die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, das Befahren von Waldwegen zu verbieten. Dazu können Verkehrszeichen der Anlage 1 zur Verordnung vom 30. Januar 1964 über das Verhalten im Straßenverkehr — Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — (GBl. II S. 357) oder Absperrungen verwendet werden.

(2) In Erholungs- und Ausflugsgebieten sind über das Befahren von Waldwegen nach Abstimmung mit den örtlichen staatlichen Organen und erforderlichenfalls mit der Deutschen Volkspolizei unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Schutzes der Wälder, der berechtigten Interessen der im Wald Erholungsuchenden und der Sicherheit im Straßenverkehr Regelungen zu treffen. Die Entscheidungsbefugnisse der Räte der Städte und Gemeinden über Forstwege, die nach der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377) kommunale Straßen sind, werden durch diese Anordnung nicht berührt.